

Luzern, Mai 2025

Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten (§ 5 Gesetz über das Halten von Hunden).

Die Hundesteuerrechnung des laufenden Jahres wird Ende Mai verschickt. Verwenden Sie für die Bezahlung bitte ausschliesslich den Einzahlungsschein (QR-Code).

Steueransätze:

- Die Hundesteuer pro Kalenderjahr beträgt Fr. 120.– (§ 6 Abs. 1 Gesetz über das Halten von Hunden). Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten (§ 7 Abs. 2 Gesetz über das Halten von Hunden).
- Für Hunde, welche erst nach dem 30. Juni das Alter von 6 Monaten erreichen, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (§ 6 Abs. 3 Gesetz über das Halten von Hunden).
 - **Kopie Impfbüchlein an die Einwohnerdienste.**
- Für Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (§ 10 Abs. 1 Gesetz über das Halten von Hunden).
 - **Schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste.**
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Hundesteuer Fr. 40.– (§ 6 Abs. 4 Gesetz über das Halten von Hunden).
 - **Schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste.**
- Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Als Härtefall gilt namentlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter lediglich über ein Einkommen aus AHV- oder IV-Renten, Ergänzungsleistungen bzw. städtischen Beihilfen verfügt oder wirtschaftliche Sozialhilfe erhält (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über das Hunderegister und den Bezug der Hundesteuer Stadt Luzern).
 - **Jährlich schriftliches Gesuch mit entsprechendem Nachweis an die Einwohnerdienste.**
- Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, für die Nachsuche geprüften Hunden, Assistenzhunden (nicht aber Therapiehunden) sowie Hunden, die sich weniger als 3 Monate im Kanton Luzern aufhalten (§ 8 Abs. 1 Gesetz über das Halten von Hunden).
 - **Bestätigung nach § 10 der Verordnung über das Halten von Hunden an die Einwohnerdienste.**

Stirbt ein Hund, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten (§ 9 Abs. 1 Gesetz über das Halten von Hunden).

Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni gestorben ist. Forderungen verjähren nach einem Jahr (§ 9 Abs. 2 Gesetz über das Halten von Hunden). Die betroffenen Personen werden daher gebeten, sich diesbezüglich mit den Einwohnerdiensten in Verbindung zu setzen (es erfolgt *keine* Kontaktaufnahme von Amtes wegen).

Wichtig: Der erste Schritt zur Hundehalterin/zum Hundehalter:

- Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen sich als erstes **bei den Einwohnerdiensten der Stadt Luzern melden** und sich in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.
- Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Vorsprache bei den Einwohnerdiensten, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.
- Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden.

Registrierung eines in der Schweiz geborenen Hundes:

In der Schweiz müssen Hunde **spätestens drei Monate nach der Geburt**, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe **gechipt** werden. Die Erstregistrierung hat zwingend auf den Namen und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters, bei der/dem Hund geboren wurde (= Züchter) zu erfolgen. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS-Datenbank müssen **durch eine Tierärztin/einen Tierarzt** erfolgen.

Registrierung eines importierten Hundes:

Wurde der Hund im Ausland geboren und anschliessend in die Schweiz importiert, so hat die Erstregistrierung zwingend **innerhalb 10 Tagen** nach dem Import auf den Namen und Adresse des Importeurs zu erfolgen, auch dann, wenn der Hund zur Weitergabe bestimmt ist.

Adressänderung:

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der/die Hundehalter/in muss deshalb eine Adressänderung **innert 10 Tagen** bei der **Gemeinde des neuen Wohnortes** melden.

Besitzerwechsel (Handänderung):

Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der/die Tierhalter/in verpflichtet, jegliche Handänderung **innert 10 Tagen** der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich der/die Hundehalter/in dazu selbstständig **auf www.amicus.ch einloggen** und die Mutation erfassen. Der/die Tierhalter/in muss sowohl die **Abgabe**, die **Übernahme** als auch den **Tod** eines Hundes melden.

- Arbeitsanweisungen / Handbücher sind unter **www.amicus.ch** aufgeschaltet.
- Während den Büro-Öffnungszeiten kann bei allfälligen Fragen das Helpdesk der AMICUS-Datenbank unter **0848 777 100** kontaktiert werden.

Rechtliche Grundlagen:***Kennzeichnung der Hunde:***

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den/die Tierhalter/in bei dem/der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 Tierseuchenverordnung).

Registrierung der Hunde:

Die kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte melden die bei der Kennzeichnung oder deren Überprüfung erhobenen Daten innert zehn Tagen der Identitas AG. Diese registriert die Hunde mit diesen Daten in der nationalen Hundedatenbank (§ 7c Verordnung über das Halten von Hunden).

Meldepflicht der Tierhalter/innen:

Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen (Art. 17d Abs. 1 Tierseuchenverordnung).